

Verfahrensordnung des fragFINN e.V.

für die Aufnahme und Entfernung von Domains auf die fragFINN-Whitelist

§ 1 Präambel

Im Rahmen der Initiative „Ein Netz für Kinder“ des Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, haben sich seit Ende 2007 große Unternehmen und Verbände der Telekommunikations- und Onlinebranche mit dem Ziel zusammengeschlossen, für 6- bis 12-jährige Kinder einen sicheren Surfraum zu schaffen. Zunächst als Projekt gestartet, widmet sich der Ende 2009 gegründete Verein der Erstellung und Pflege einer Whitelist aus für Kinder interessanten und unbedenklichen Internetangeboten und engagiert sich mit dem sicheren Surfraum für einen positiven Jugendmedienschutz sowie eine Stärkung der Medienkompetenz von Kindern im Internet. Die Vereinsmitglieder setzen damit gemeinsam ein klares Signal zur Stärkung des Kinderschutzes im Internet.

Diese Verfahrensordnung legt fest, wie die Angebote in die Liste aufgenommen bzw. aus ihr entfernt werden.

§ 2 Definition eines Angebotes

Ein Internetangebot im Sinne der Whitelist ist eine Second- oder Third-Level-Domain. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Second-Level-Domain (seite.de), eine Third-Level-Domain mit Angabe der Standard-Subdomain „www“ (www.seite.de) oder um eine sonstige Third-Level-Domain (Subdomain) handelt (kinder.seite.de). Zu berücksichtigen sind in jedem Fall alle von der jeweiligen Startseite aus erreichbaren Inhalte innerhalb dieser Second- oder Third-Level-Domain.

Nicht aufgenommen werden hingegen Webseiten, die nur in Unterverzeichnissen Kinderinhalte bzw. Inhalte, die nicht entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder sind, aufweisen (www.seite.de/inhalte/kinder/) sowie Angebote, bei denen der inhaltliche Verantwortliche nicht feststellbar ist.

§ 3 Ergänzende URLs

Es können zu einem Angebot ergänzende (Sub-)Domains hinterlegt werden, die auf das gleiche Angebot verweisen (z.B. zu www.kinder-seite.de auch www.kinderseite.de).

§ 4 Verdeckte URLs

Es können zu einem Angebot weitere (Sub-)Domains aufgenommen werden, die zur technischen Auslieferung des Hauptangebotes notwendig sind. Beispiel: Zu www.seite.de wird ergänzt bilder.seite.de, wenn auf www.seite.de Bilder oder andere Inhalte von bilder.seite.de eingebunden werden.

Bedingung: Für den technisch abgesicherten Surfraum ist sicherzustellen, dass auch die „verdeckten URLs“ bei direktem Aufruf keinen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalt

aufweisen. Sonst kann ein Angebot, das diese Inhalte einbindet, nicht aufgenommen werden.

§ 5 Angebots-Elemente

Ein Angebot wird als Angebotselement gespeichert und verarbeitet. Ein Angebotselement enthält alle Daten, die zu einem Angebot gehören. Ein Angebotselement umfasst neben URL und Namen bzw. Bezeichnung des Angebots die Kontaktangaben von Betreiber und Antragsteller sowie Angaben zu formalen und inhaltlichen Kriterien gemäß dem Kriterienkatalog.

§ 6 Aufnahme in die Liste

Es gibt verschiedene Wege der Aufnahme:

1. Aufnahmeantrag durch Anbieter

Dem Anbieter wird ein Webformular zur Verfügung gestellt, mit dem er händisch sein Angebot vorschlagen kann. Der Antragsteller füllt dabei als Vorschlag seinerseits alle Datenfelder aus, die zu einem Angebotselement gehören. Der Anbieter ist verpflichtet, seine Kontaktdaten anzugeben, er muss die Nutzungsbedingungen akzeptieren und die Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

2. Aufnahmeantrag durch Privatpersonen

Privatpersonen können wie Anbieter Aufnahmeanträge für Angebote stellen, müssen jedoch außer der URL der Startseite des betreffenden Angebots keine Angaben machen.

3. Eigenaufnahme

fragFINN kann eigenständig Angebote aufnehmen bzw. Aufnahmeanträge stellen.

4. Aufnahme von Angeboten durch Fachstellen

Vom Kuratorium zu benennende Fachstellen bekommen die Möglichkeit, Angebote direkt in die Liste einfließen zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Fachstellen gegenüber dem Kuratorium eine besondere Kompetenz im Bereich des Jugendmedienschutzes in den Telemedien nachweisen können.

Eine weitere Prüfung durch fragFINN ist nicht erforderlich und vorgesehen. Die autorisierte Stelle muss jedoch alle erforderlichen Angaben (§ 5) für das betreffende Angebot und die Dokumentation des Angebots zum Zeitpunkt der Aufnahme machen und die Bewertung anhand der vom Kuratorium verabschiedeten Kriterien für die Whitelist vornehmen. Im Datensatz wird vermerkt, von welcher Stelle die Bewertung erfolgte, so dass bei einer möglicherweise erfolgenden Beschwerde diese an die bewertende Stelle weitergeleitet werden kann.

§ 7 Bearbeitung der Aufnahmeanträge

1. Verfahren

Die Aufnahmeanträge inklusive der ergänzenden URLs werden von einem Mitarbeiter des fragFINN-Teams eingehend geprüft. Der Erstprüfer kann einzelne Daten des Antrages verändern. Nach Freischaltung oder Ablehnung durch den Prüfer wird der Aufnahmeantrag

an einen Zweitprüfer übergeben. Der Zweitprüfer kontrolliert die Aufnahme in summarischer Prüfung. Erst nach Freigabe im 4-Augen-Prinzip erfolgt die Aufnahme auf die Whitelist.

2. Divergierende Prüfauffassungen

Sofern die Auffassungen der beiden Prüfer divergieren, werden die beiden Prüfer zunächst versuchen, eine einvernehmliche Einschätzung herzustellen. Sofern die einvernehmliche Einschätzung nicht erreicht werden kann, wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Es entscheidet die Mehrheit. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das 3er-Gremium den Antrag dem Kuratorium vorlegen.

§ 8 Information des Anbieters

Der Anbieter wird mit Aufnahme auf die Whitelist automatisiert per Mail über die Entscheidung zur Aufnahme informiert. Erfolgt die Aufnahme durch eine autorisierte Stelle, so ist diese für die Information des Anbieters zuständig.

§ 9 Widerrufsmöglichkeit der Anbieter

Anbieter können verlangen, dass ihr Angebot nicht in der Whitelist und im Surfraum geführt wird und entsprechend die gezeichnete Nutzungsbedingung widerrufen. In diesem Fall wird der Datensatz aus der Datenbank gelöscht und nur Informationen, die den Löschvorgang belegen, bleiben weiterhin gespeichert.

Anbieter können hingegen nicht die Aufnahme auf die Liste verlangen.

§ 10 Laufende Kontrolle der Einträge

Neben technischen Kontrollverfahren, ob das gelistete Angebot eine Veränderung erfahren hat, werden alle Angebote einer regelmäßigen manuellen Kontrolle unterzogen. Das Intervall der Überprüfung ist dabei abhängig von der Dynamik und der potentiellen Gefahr, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in dem Angebot aufgenommen werden können.

Sofern seit der jüngsten händischen Nachkontrolle mehr als 3 Alarmer der Nutzer über die Alarmfunktion zu einem Angebot eingegangen sind, wird das Angebot zunächst automatisiert aus der Suchmaschine entfernt. Sind mehr als 5 Alarmer eingegangen, wird das Angebot auch aus dem gesicherten Surfraum entfernt. Nach händischer Nachkontrolle können diese Werte zurückgestellt werden.

Sofern drei Prüfer einstimmig votieren, kann ein Angebot aus der Alarmfunktion herausgenommen werden – sofern es z.B. bei diesen Angeboten häufiger Alarmer gibt, obwohl das Angebot nach hinreichender Prüfung den Kriterien entspricht. Sofern ein Angebot von der Alarmfunktion ausgeschlossen wurde, unterliegt es einer verkürzten Wiedervorlage-Frist.

§ 11 Beschwerdemöglichkeit, Berufung

Anbieter und Privatpersonen, deren Anträge auf Aufnahme in die Liste abgelehnt wurden, haben die Möglichkeit, diese Entscheidungen überprüfen zu lassen (Beschwerde).

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, kann der Beschwerdeführer gegen die ablehnende Entscheidung die Schiedsstelle anrufen (Berufung).

Voraussetzung für die Überprüfung der Entscheidung ist ein entsprechender Antrag, in dem der Beschwerdeführer seine abweichende Ansicht begründen soll. Beschwerde und Berufung sind in Textform an das Team der fragFINN-Geschäftsstelle zu richten.

Neben Anbietern und Privatpersonen kann die Schiedsstelle außerhalb des Berufungsverfahrens auch von einem Vertreter der des fragFINN e.V. angerufen werden.

1. Beschwerdeverfahren

Zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden ist das Team der fragFINN-Geschäftsstelle. Innerhalb des Teams liegt die Zuständigkeit bei einem Mitarbeiter, der sich bisher nicht oder nur summarisch mit der Sichtung des Angebotes im Rahmen des Aufnahmeantrages befasst hat (Beschwerdeprüfer). Kommt der Beschwerdeprüfer zu der Vorab einschätzung, dass die Beschwerde begründet und das Angebot in die Whitelist aufzunehmen ist, so informiert er darüber einen weiteren Mitarbeiter des fragFINN-Teams. Sind diese beiden Personen übereinstimmend der Meinung, dass das Angebot in die Whitelist aufgenommen werden kann, so helfen sie der Beschwerde ab, in dem sie das Angebot in die Whitelist aufnehmen. Über diese Entscheidung werden Beschwerdeführer und Webseitenanbieter informiert.

Gelangen Beschwerdeprüfer und ein weiterer Mitarbeiter des fragFINN-Teams zu der Einschätzung, dass die Beschwerde unbegründet ist, teilen sie dies dem Beschwerdeführer mit. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie soll auf die Argumente des Beschwerdeführers Bezug nehmen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung nach Nr. 2 möglich. Der Beschwerdeführer ist auf die Möglichkeit der Berufung hinzuweisen.

Können der Beschwerdeprüfer und der weitere Mitarbeiter nicht zu einer einheitlichen Entscheidung finden, ziehen sie einen dritten Mitarbeiter des fragFINN-Teams hinzu und entscheiden durch Mehrheitsbeschluss.

2. Berufungsverfahren

Zuständig für die Entscheidung über die Berufung ist die Schiedsstelle. Der Beschwerdeprüfer leitet die Ausgangsentscheidung, mit der die Aufnahme des Angebots in die Whitelist abgelehnt wurde, nebst Begründung sowie die Begründung des Beschwerdeführers an die Schiedsstelle weiter. Der Beschwerdeprüfer soll zudem eine Dokumentation des Angebots erstellen und der Schiedsstelle zuleiten.

Die Schiedsstelle entscheidet abschließend über die Aufnahme eines Angebots in die Whitelist. Grundlage der Entscheidung der Schiedsstelle sind der vom Kuratorium anerkannte Kriterienkatalog sowie diese Verfahrensordnung. Die Schiedsstelle entscheidet ausschließlich über Einzelfälle und soll dabei die Entscheidungspraxis des fragFINN-Teams berücksichtigen.

§ 12 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist eine Unterkommission des Kuratoriums. Sie besteht aus drei Mitgliedern, für die jeweils ein Stellvertreter benannt werden soll. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter werden benannt von:

- der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde

- jugendschutz.net und
- der Stabsstelle der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)

Die benennenden Stellen setzen sich miteinander ins Benehmen, um zu gewährleisten, dass mindestens ein Mitglied Erfahrung auf dem Gebiet der Medienpädagogik und ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt hat.

Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.